



► Nr. VO/2025/14322
öffentlich

Lübeck, 13.06.2025

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Thorsten Drescher (E-Mail: thorsten.drescher@luebeck.de Telefon: 122-7542)

Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII hier: H.O.P.E. e.V.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.06.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.07.2025	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

H.O.P.E. - Hand in Hand for fair Opportunities, Peace and Education e.V. wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Lübecker Jugendring	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja
Nein- Begründung:

Erfolgt in der Durchführung

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:
§ 75 SGB VIII, § 54 JuFöG SH

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Ja (Anlage 1)
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒
☐

Nein
Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Der im Beschlussvorschlag aufgeführte H.O.P.E. Lübeck e.V. hat die Anerkennung nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe beantragt.

Der H.O.P.E. Lübeck e.V. hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren durch die Hansestadt Lübeck.

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 31.12.2019:

1. Der H.O.P.E. Lübeck e.V. ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig.
2. Der H.O.P.E. Lübeck e.V. hat über den Verein den Nachweis seiner Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Lübeck erbracht.
3. Der H.O.P.E. Lübeck e.V. lässt aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.
4. Der H.O.P.E. Lübeck e.V. bietet aufgrund seiner vorgelegten Vereinssatzung die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
5. Der H.O.P.E. Lübeck e.V. ist über den Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Die Hansestadt Lübeck hat die eingereichten Unterlagen geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen. Die Arbeit des Vereins ist dem Bereich Jugendarbeit-Jugendamt langjährig bekannt.

Im Beirat für Jugendpflege hat der Verein die Schwerpunkte seiner Vereinsarbeit dargestellt. Der Lübecker Jugendring empfiehlt die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII.

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII selbst kann kein Anspruch auf finanzielle Förderung seitens der Hansestadt Lübeck abgeleitet werden.

Anlagen:

- Anlage 1 – Empfehlungsschreiben Jugendring HOPE eV
- Anlage 2 – Leitbild HOPE eV
- Anlage 3 – Vereinssatzung HOPE eV
- Anlage 4 – Jahresberichte 2020-2023

Senatorin Monika Frank